

380/AB

der Anfrage der Abgeordneten Nürnberger und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Beitragsrückerstattung gemäß § 70 ASVG (Nr.443/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich unter Berücksichtigung einer dazu eingeholten Stellungnahme des Hauptverbandes folgendes aus:

Zur Frage 1 :

Der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anträge nach § 70 ASVG und der Auszahlung der Beiträge hängt primär vom Termin der Vorlage der Beitragsgrundlagennachweise (in den der Anfrage zugrundeliegenden Fällen von der Vorlage der Beitragsgrundlagennachweise durch das Bundesrechenamt) ab. Bundesweit ist die Frist für das Einlangen der Beitragsgrundlagen-nachweise grundsätzlich mit Ende Februar des Folgejahres limitiert. Einige Kassen gestehen dem Bundesrechenamt eine Frist bis Ende März zu. Sobald diese Unterlagen vorliegen, ist eine Bearbeitung und Gutschrift gemäß § 70 ASVG möglich. Der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anträge und der Auszahlung der Beiträge liegt durchschnittlich bei drei Monaten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Spezielle Verzögerungen bei den Vertragsbediensteten im Bundesdienst konnten seitens der Kassen nicht festgestellt werden. Punktuell kann es jedoch, wie in allen übrigen Fällen auch, dann zu Verzögerungen kommen, wenn Differenzen hinsichtlich der Jahresbeitragsgrundlagen mit den Dienstgebern abzuklären sind.

Das Eintreten von Verzögerungen ist u.a. darauf zurückzuführen, daß Nachbearbeitungen notwendig sind.

Zur Frage 4:

Eine Beschleunigung der Beitragsrückerstattung wäre nach Auffassung des Hauptverbandes nur durch Herausnahme der Erstattungsfälle aus dem automatisierten Ablauf möglich. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß eine individuelle Behandlung - gemessen an der Zahl der Erstattungsanträge - einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten würde.

Jüngst wurden, etwa bei der Wiener Gebietskrankenkasse, Maßnahmen zur effizienteren Abwicklung der § 70 Anträge in Form der Installation von leistungsfähigen Computerprogrammen gesetzt. Somit dürfte es künftig zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer kommen.

Da ich den Eindruck gewonnen habe, daß nicht generelle Verzögerungen, sondern, immer vorausgesetzt, das Bundesrechenamt legt die Beitragsgrundlagennachweise rechtzeitig vor, nur Verzögerungen in speziellen Fällen (und dies auch nur bei manchen Kassen) vorliegen, bin ich der Auffassung, man sollte die Auswirkungen der zwischenzeitig gesetzten Maßnahmen abwarten.